

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der  
Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bades der Hochschulstadt Geisenheim**

zwischen

**Stadt Eltville am Rhein,**

vertreten durch den Bürgermeister Patrick Kunkel  
sowie XXXX,

**Gemeinde Kiedrich,**

vertreten durch den Bürgermeister Winfried Steinmacher  
sowie XXXX

**Stadt Lorch,**

vertreten durch den Bürgermeister Ivo Reißler  
sowie XXXX

**Stadt Oestrich-Winkel,**

vertreten durch den Bürgermeister Kay Tenge  
sowie dem Ersten Stadtrat Björn Sommer

**Stadt Rüdesheim am Rhein**

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Zapp  
sowie XXXX

**Gemeinde Walluf**

vertreten durch den Bürgermeister Nikolaos Stavridis  
sowie XXXX

(zusammen „mitfinanzierende Kommunen“)

und der

**Hochschulstadt Geisenheim**

vertreten durch den Bürgermeister Christian Aßmann  
sowie XXXX

(„Hochschulstadt Geisenheim“)

(alle vorgenannten auch „die Vertragsparteien“)

## Präambel

Die Hochschulstadt Geisenheim hat sich 2013 dafür entschieden das Rheingau-Bad nach Auflösung des damaligen Zweckverbandes in alleiniger Trägerschaft weiterzuführen und so auch künftig den regionalen Schwimmbetrieb zu gewährleisten. Organisatorisch ist das Bad als Betriebssparte in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Geisenheim“ eingegliedert.

Nicht nur für die Hochschulstadt Geisenheim stellt das Rheingau-Bad mit seinem Alleinstellungsmerkmal „Hallenbad“ eine wichtige Einrichtung dar; auch für die gesamte Region sollte der Erhalt des Bades Priorität haben. Das Bad bietet nicht nur Schulen die Möglichkeit, Schwimmunterricht durchzuführen, sondern auch Vereinen, ihren Sport auszuüben. Für Familien ist es eine wichtige Freizeiteinrichtung. Gesundheitsbewusste oder genesende Patienten können präventive und Rehabilitationskurse besuchen. Auch im Hinblick auf die touristischen Ambitionen unserer Region stellt das Vorhandensein eines ganzjährig geöffneten Hallenbades eine wesentliche Voraussetzung dar.

Die Unterhaltung und stetige Pflege der gesamten Hallenbadanlage sowie der Betrieb des Hallenbades während umfangreicher Öffnungszeiten und zu sozialverträglich gestalteten Eintrittspreisen stellt bereits seit Übernahme des Rheingau-Bades für die Hochschulstadt Geisenheim eine große Herausforderung dar. Die Kommunalparlamente aller Rheingauer Kommunen, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, haben daher beschlossen, die Hochschulstadt Geisenheim durch Zahlung eines jährlichen Solidarbeitrags ab dem Jahr 2024 bei den finanziellen Aufwendungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die folgende

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Die mitfinanzierenden Kommunen erklären sich vor dem Hintergrund, dass der Betrieb des Rheingau-Bades durch die Hochschulstadt Geisenheim als einzigem Hallenschwimmbad im Rheingau ein regional wirkendes Angebot auch für die Einwohner der mitfinanzierenden Kommunen schafft und damit einen Betrag zur Erfüllung der eigenen örtlichen Aufgaben im Bereich von Gesundheit, Sport und Freizeit darstellt, dazu bereit, die Hochschulstadt Geisenheim als alleinigen Träger des Rheingau-Bades bei dem Betrieb des Rheingau-Bad finanziell zu unterstützen. Durch die solidarische kommunale Mitfinanzierung des Betriebs sollen insbesondere der regionale Schwimmbetrieb für die Allgemeinheit sowie das Schul- und Vereinsschwimmen im Rheingau dauerhaft erhalten werden.
- (2) Die Hochschulstadt Geisenheim stellt sicher, dass die Solidarbeiträge der mitfinanzierenden Kommunen ausschließlich für die Unterhaltung einschließlich sinnvoller Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen und den laufenden Betrieb des Rheingau-Bades verwendet werden; grundlegende Neuinvestitionen sollen durch den Solidabeitrag nicht finanziert werden.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich die Regelung interkommunaler Finanzierungsbeiträge; die ausschließliche Verantwortung und Trägerschaft für das Rheingau-Bad liegt allein bei der Hochschulstadt Geisenheim. Eine Gesellschaft oder sonstige Vereinigung soll nach Willen aller Vertragsparteien hierdurch ausdrücklich nicht begründet werden.

## **§ 2 Solidarbeitrag**

- (1) Die mitfinanzierenden Kommunen leisten ab dem Jahr 2024 jeweils einen Solidarbeitrag in Höhe von zwei Euro je Einwohner und Jahr (Nettobetrag).
- (2) Maßgeblich ist jeweils die Einwohnerzahl zum 31.03. eines Jahres, als Nachweis der Einwohnerzahl gelten die Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes (Bevölkerungszahlen zum 31.03. eines Jahres).

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der Solidarbeitrag wird stets zum 31. Januar eines Jahres im Voraus für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres fällig, erstmals zum 31.01.2024.
- (2) Die Zahlung des Solidarbeitrags kann auf Antrag einer mitfinanzierenden Kommune gestundet werden. Die näheren Einzelheiten werden zwischen der betroffenen mitfinanzierenden Kommune und der Hochschulstadt Geisenheim bilateral vereinbart; die Regelungen der Abgabenordnung können hierfür entsprechend herangezogen werden.
- (3) Bei bestätigter Haushaltsnotlage einer mitfinanzierenden Kommune seitens der Kommunalaufsicht ist die Verpflichtung zur Zahlung des Solidarbeitrags automatisch für jedes Kalenderjahr aufgehoben, in dem die Haushaltsnotlage besteht. Die Zahlungspflicht lebt in den Folgejahren wieder auf, eine Neuberechnung erfolgt nicht.
- (4) Die Zahlung ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Solidarbeitrag Rheingau-Bad“ auf folgendes Konto der Hochschulstadt Geisenheim; Stadtwerke Geisenheim zu überweisen:

IBAN DE41 51091500 0000090581, BIC GENODE51RGG

Rheingauer Volksbank eG Geisenheim

## **§ 4 Einsichts- und Auskunftsrechte der mitfinanzierenden Kommunen**

- (1) Nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Geisenheim durch die Aufsichtsbehörde erhalten die mitfinanzierenden Kommunen einen Planauszug der Betriebssparte Rheingau-Bad. Sollte der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten, so erfolgt die Übersendung des Planauszugs nach Bekanntmachung des Wirtschaftsplans.
- (2) Ferner erhalten die mitfinanzierenden Kommunen nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses einen Auszug betreffend der Betriebssparte Rheingau-Bad.

## **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2033 und beinhaltet eine vertragliche Verpflichtung der mitfinanzierenden Kommunen zur solidarischen kommunalen Mitfinanzierung für die Dauer von zehn Jahren und zwar in den Kalenderjahren 2024 bis 2033. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt wird; im Falle der Verlängerung sind die Anzahl der Jahre, um die sich die Laufzeit der Vereinbarung verlängert, identisch mit der Anzahl der Jahre, in denen eine solidarische kommunale Mitfinanzierungsverpflichtung besteht.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist in Schriftform mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweils nächsten Ende der Laufzeit möglich, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033. Die Kündigung ist an den Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim zu richten. Des Weiteren hat die ausscheidende Kommune die übrigen Vertragsparteien unverzüglich von ihrer Kündigung zu unterrichten.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 6 Einstellung des Schwimmbetriebs des Rheingau-Bades**

- (1) Die Vereinbarung steht ferner unter der auflösenden Bedingung einer endgültigen Einstellung des Schwimmbetriebs des Rheingau-Bades. Die Vereinbarung tritt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres außer Kraft, in dem der letzte Öffnungstag des Rheingau-Bades lag.
- (2) Eine Rückgewähr des Solidarbeitrages für das Jahr der Betriebseinstellung und der vorangegangene Jahre erfolgt nicht, auch nicht bei einer Betriebseinstellung während der Kalenderjahre 2024 bis 2033.
- (3) Über die endgültige Betriebseinstellung des Rheingau-Bades entscheidet ausschließlich die Hochschulstadt Geisenheim. Die mitfinanzierenden Kommunen sind unverzüglich von der Entscheidung über die Einstellung des Schwimmbetriebs zu unterrichten (mindestens in Textform).

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderung dieser Vereinbarung unterliegt der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung Regelungslücken oder rechtswidrige Regelungen beinhalten, so tritt an diese Stelle der fehlenden oder rechtswidrigen Regelung diejenige Regelung, die die Vertragsparteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage anstelle der fehlenden oder rechtswidrigen Regelung vereinbart hätten.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Geisenheim, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

### Stadt Eltville am Rhein

den .....

.....  
Bürgermeister Patrick Kunkel, XXXX

### Gemeinde Kiedrich

den .....

.....  
Bürgermeister Winfried Steinmacher, XXXX

### Stadt Lorch

den .....

.....  
Bürgermeister Ivo Reßler, XXXX

### Stadt Oestrich-Winkel

den .....

.....  
Bürgermeister Kay Tenge, Erster Stadtrat Björn Sommer

### Stadt Rüdesheim am Rhein

den .....

.....  
Bürgermeister Klaus Zapp, XXXX

### Gemeinde Walluf

den .....

.....  
Bürgermeister Nikolaos Stavridis, XXXX

### Hochschulstadt Geisenheim

den .....

.....  
Bürgermeister Christian Aßmann, XXXX

